

einzelnen Schwangerschaften in Zusammenhang. Der erste Fall würde die Fähigkeit zur Immunisierung für nur einen Teil der Frauen, der zweite Fall für alle Frauen annehmen, wobei die „Auswahl“ erst mit den Graviditäten getroffen wird. Bei den beiden Annahmen muß die Verteilung der ersten Kinder, die an Erythroblastose erkranken, innerhalb der Geburtenreihenfolge verschieden beeinflußt werden. Die zu erwartenden Zahlenwerte werden auf Grund verschiedener Hypothesen berechnet. Die beobachteten Werte stehen aber mit jeder der beiden Annahmen in Einklang; das Ausbleiben der Antikörperbildung in den ersten Schwangerschaften bedeutet niemals eine Sicherung, daß sie in späteren Schwangerschaften nicht noch möglich ist.

KRAH (Heidelberg)

Dietrich Remy: Probleme der Bluttransfusionen in der Hämatologie. [II. Med. Univ.-Klin. u. Poliklin., Hamburg-Eppendorf.] Medizinische 1958, 187—190.

B. Schmidt und G. Brand: Bakteriologische Untersuchungen bei bakteriell bedingten Transfusionszwischenfällen. [Inst. f. Hyg. u. Med. Mikrobiol., Freie Univ., Berlin.] Blut 3, 301—320 (1957).

A. Werkgartner und W. Maresch: Tödliche Luftembolie bei Konservenblutübertragung. [Inst. f. Gerichtl. Med., Univ., Graz.] Wien. klin. Wschr. 1957, 813—814.

Die seltene Möglichkeit einer tödlichen Luftembolie bei Bluttransfusion ist nur dann gegeben, wenn zur Beschleunigung der Übertragung oder Überwindung eines Hindernisses in die Konservierte Luft eingepumpt wird, somit die Übertragung unter Druck erfolgt. Verff. berichten über 2 Fälle, bei denen der autopsische Befund zweifelsfrei Luftembolie bei Konservenblutübertragung ergab. In beiden Fällen war der Tod auf technische Unzulänglichkeiten des Gerätes (Filter innerhalb der Flasche) und entschuldbares menschliches Versagen zurückzuführen. Es wird gefordert, daß bei Transfusionen, die unter Druck erfolgen, Gerät und Pat. für die gesamte Dauer der Übertragung ärztlich überwacht werden.

WÖLKART (Wien)

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Fritz Bauer: Das Verbrechen und die Gesellschaft.** München u. Basel: Ernst Reinhardt 1957. 265 S. Geb. DM 13.—.

Verf. ist Generalstaatsanwalt im fortschrittlichen Land Hessen und behandelt kritisch und temperamentvoll die neuesten Forschungsergebnisse der Kriminologie. BAUER wendet sich nicht nur an den beruflich an der Materie Interessierten, sondern auch an den gebildeten Laien, daher der Titel und Umschlag des Buches. — In bezug auf das Verbrechen („Ursachen des Verbrechens“) werden in einzelnen Kapiteln an Hand der neueren in- und ausländischen Literatur abgehandelt: Kausalität oder freier Wille, die Frage der Erblichkeit krimineller Neigungen, anthropologische Untersuchungen, Körperbau und Charakter, Drüsenstörungen, Lebensalter, die Geschlechter, Homosexualität, körperliche Erkrankungen, Psychosen, Psychopathien, Intelligenzmängel, Affekte und Neurosen, Alkoholabusus, Klima, Zeit, Ort, wirtschaftliche Verhältnisse, Literatur, Presse, Film, Religion und Konfession, Familie und Heim, die Ehe und der Umgangskreis des Täters. — Im 2. Teil („Die Verteidigung der Gesellschaft“) werden die Geschichte und Theorien der Verbrechensbekämpfung, die heutige Gesetzgebung, das Problem Schuld und Sühne, die Spezial- und Generalprävention, das Prinzip der Resozialisierung, das Grundgesetz, die Grundrechte und das Verbrechen, das Problem der Todesstrafe, die Freiheitsstrafe und die pädagogischen und ärztlichen Maßnahmen dargestellt. — Auf den letzten 10 Seiten wird „Zur Reform des Deutschen Strafgesetzbuches“ Stellung genommen. — Das Buch stellt eine Diskussionsgrundlage dar und wird starke Beachtung finden müssen. Die Forschungen des Ehepaars GLUECK („Prediction tables“), GRÜNHUTS, der Deutschen SCHIEDT, MEYWERK und SCHWAAB sowie des Schweizerers FREY u. v. a. sind berücksichtigt, ebenso wie die Ergebnisse des achttägigen Londoner Kongresses für Kriminologie 1955 über den Rezidivismus, die Forderungen der UNO und der internationalen Bewegung für soziale Verteidigung. Verf. verlangt auch für die Erwachsenen ein Erziehungsstrafrecht, wie es für die Jugendlichen und Heranwachsenden bereits besteht. „Wenn auch jede Tat determiniert ist, so waltet kein unerbittliches Fatum über den Menschen. Die Menschen werden durch Anlage und Umwelt zu ihren Handlungen disponiert, sie sind nicht zum Verbrechen ein für allemal prädestiniert. Die Umwelt ist immer wandelbar. Die Umwelt besteht aus Menschen, die helfen können. Völlig hoffnungslose Fälle sind seltener als LOMBROSO meinte und pessimistische Erbforscher nach ihm dozierten. Der

Versuch einer Resozialisierung muß immer gewagt werden.“ Für die Psychopathen werden „Anstalten zur Behandlung krimineller Psychopathen“ nach dänischem Muster gefordert, um die Störer aus den psychiatrischen Krankenhäusern und den geforderten pädagogischen Institutionen des Strafvollzugs fernzuhalten. Das Vergeltungs- und Sühnestrafrecht einschließlich Abschreckung wird abgelehnt und ein Erziehungsstrafrecht (Besserungs- und Bewahrungsrecht) gefordert. — Man kann Verf. zu seinem Mut zum revolutionären Neuen und seinem Optimismus, den wir Ärzte nicht immer ganz teilen können, gratulieren. Er folgt den optimistischen sozial-reformatorischen Anschauungen der USA und der UdSSR. Ohne diesen Optimismus zur individuellen pädagogischen und therapeutischen Behandlung, d. h. zur unmittelbaren, positiven und konstruktiven Resozialisierung bzw. Verwahrung des nicht mehr resozialisierungsfähigen Zustandstäters, ist ein Fortschritt auf dem Gebiet des Strafrechts und Strafvollzugs nicht möglich. — Ein Schönheitsfehler: Statt Professor GERHOLDT muß es auf S. 62 E. GERFELDT heißen. Die betreffende Literaturstelle ist „Die Therapiewoche“ 7, 13, 411 (1957). Sie ist nicht angegeben. GERFELDT fehlt auch hinten im Verzeichnis. Den medizinischen Dingen merkt man etwas an, daß der ausgesprochen gesellschaftswissenschaftlich ausgerichtete, praktisch tätige Jurist der einschlägigen medizinischen Literatur und ihrer Kritik ferner steht als z. B. der Wissenschaftler Professor EXNER †. — Alles in allem ein sehr optimistisches, aufrüttelndes, fortschrittliches und sehr menschliches Buch, das in die Hand jedes Gerichtsarztes und überhaupt jedes Gebildeten gehört.

RUDOLF KOCH (Halle a. d. Saale)

Pierre Ménard: Journaux d'enfants: journaux encore dangereux. (Kinderzeitschriften: Noch immer gefährdende Zeitschriften.) Hyg. ment., N. S. 46, 198—210 (1957).

Verf. bespricht die Gefährdung der Jugendlichen durch bestimmte Zeitschriften mit ihren Bildern, welche Banditen in schreienden Farben darstellen und welche die Lüge, die Faulheit, den Diebstahl, den Haß und die Ausschweifung verherrlichen. Er stellt fest, daß es trotz des Gesetzes, welches im Juli 1949 von der Nationalversammlung verabschiedet worden ist, immer noch solche Zeitschriften für Jugendliche an allen Zeitungsständen und in den Büchereien gibt.

TRUBE-BECKER (Düsseldorf)

Starke R. Hathaway and Elio D. Monachesi: The personalities of predelinquent boys. (Die Persönlichkeiten präkrimineller Knaben.) J. crim. Law and Pol. Sci. 48, 149 to 163 (1957).

Die Autoren — Professoren der klinischen Psychologie und der Soziologie an der Universität Minnesota — haben sich die Aufgabe gestellt, den Begriff der „kriminellen Bereitschaft“ zu objektivieren und in Beziehung zu bestimmten, testmäßig erfaßbaren Persönlichkeitszügen zu setzen. Der Begriff der „kriminellen Bereitschaft“ gehe nicht von der Annahme einer besonderen individuellen Determinierung aus, ebenso wie die kriminelle Bereitschaft nicht unbedingt die Kriminalität determiniere und die kriminell bereiten Kinder nicht immer einer individuellen psychologischen Behandlung, die die Manifestation der Kriminalität verhindere, zugeführt werden könnten. Die Bedeutung sozialer Faktoren für die Persönlichkeitsentwicklung und die Entstehung der Kriminalität sei zwar nicht zu leugnen, da die Umwelt selbst bei noch so kriminell bereiten Personen die Manifestation einer Kriminalität verhindern könne; jedoch würden andererseits manche Jugendliche selbst unter extrem ungünstigen Bedingungen nicht kriminell und umgekehrt. Im allgemeinen könne die Kriminalitätsziffer innerhalb einer Gesellschaft als das Ergebnis der durchschnittlichen kriminellen Bereitschaft und der Umweltsituation, die jene fördere oder hemme, betrachtet werden, wobei die für die kriminelle Bereitschaft maßgeblichen Wesenszüge ebenso während der individuellen Entwicklung erworben wie ererbt werden könnten. Besonders die von der Umweltsituation weitgehend unabhängige Durchschlagskraft gewisser zur Kriminalität führender Verhaltensweisen lasse an familiäre Bedingtheiten denken. Die Beurteilung der kriminellen Bereitschaft und damit der kriminellen Prognose basiere heute noch mehr oder weniger direkt auf der Tatsache einer vorausgegangenen Kriminalität, und die Persönlichkeitsanalyse des Dissozialen werde weitgehend durch das dissoziale Verhalten selbst bestimmt. Demgegenüber beständen nur geringe Kenntnisse über die weniger auffälligen, aber für eine spätere Kriminalität maßgeblichen psychologischen Faktoren, deren Beeinflussung aber für eine echte Prävention unentbehrlich sei. Zur empirischen Erforschung der kriminellen Bereitschaft auf der Grundlage analytisch-prognostischer Daten wurde von den Autoren eine Untersuchungsmethode ausgearbeitet, die als MMPI (Minnesota Multiphasic Personality Inventory) bezeichnet wird und bei 1958 unausgewählten Knaben der 9. Stufe öffentlicher Schulen zur Anwendung gelangte. Ursprünglich war diese Methode zur Analyse psychischer Abweichungen bei

Erwachsenen benutzt und nicht direkt auf die Kriminalität bezogen worden. Es zeigte sich jedoch, daß ein Teil der bei den Erwachsenen erfaßten abnormen Persönlichkeitszüge und psychischen Verhaltensstörungen, die in einem empirisch gefundenen System von Punkten und Skalen geordnet wurden, auch bei den Knaben als Ausdruck einer mehr oder weniger großen kriminellen Bereitschaft wirksam sein könne. Unter insgesamt 550 Punkten, die bestimmten Fragen und Antworten des Probanden entsprachen, standen 33 in einem statistisch gesicherten Verhältnis zu der vorausgegangenen Kriminalität der Probanden, und die Mehrzahl war überhaupt signifikant für die Persönlichkeit der präkriminellen Jungen. Ebenso ließen die verschiedenen „Skalen“ eindeutige Beziehungen zur Kriminalitätsziffer der Probanden erkennen. So zeigte sich, daß die Skalen 0 (soziale Introversion), 2 (Depression) und 5 (feminine Züge) zwar auf bestimmte Verhaltensstörungen hinwiesen, aber eine nur geringe kriminelle Bereitschaft zum Ausdruck brachten, und daß ferner die Skalen 1 (Hypochondrie), 3 (Hysterie) und 6 (Paranoia) auch unter den Nichtkriminellen vertreten waren, aber auch eine relativ gleichmäßige Beteiligung unter den Kriminellen aufwiesen. Dagegen zeigten die Knaben, deren Persönlichkeitsprofile durch die Skalen 4 (Psychopathie), 8 (Schizophrenie) und 9 (Hypomanie) repräsentiert wurden, eine unverhältnismäßig hohe Kriminalitätsziffer. Darüber hinaus ergab die Verbindung der verschiedenen Persönlichkeits- und Verhaltensmuster fördernde und hemmende Einflüsse („excitatory and inhibitory scales“) auf die Entstehung der Kriminalität. So führte z. B. die Verbindung von Faktoren der „hemmenden Skalen“ (soziale Introversion, Depression, feminine Züge) zu einer signifikanten Senkung, die Summation von „fördernden Skalen“ (Psychopathie, Schizophrenie, Hypomanie) zu einer Erhöhung der Kriminalitätsziffer. Insbesondere erregbare, widerspenstige Jungen mit schizoiden Zügen erwiesen sich als erheblich gefährdet. Die Persönlichkeitstests gaben aber nicht nur Anhaltspunkte für das Bestehen oder Fehlen einer kriminellen Bereitschaft, sondern zeigten auch, daß ein hoher Prozentsatz abnormer Persönlichkeitsprofile (im Bereich der „hemmenden Skalen“) auch bei Nichtkriminellen gesehen werde. Allein diese Tatsache zeige die Notwendigkeit der Durchführung verschiedener Maßnahmen bei den verschiedenen Gruppen von Jugendlichen mit von der Norm abweichenden Persönlichkeitsprofilen; so könnte ein Junge, bei dem psychisch vorwiegend „Hemmungsfaktoren“ bestünden, durch ein Präventivprogramm, das für Knaben mit „fördernden Faktoren“ bestimmt sei, psychisch geschädigt werden. In einem Teil der Fälle verspreche mehr die psychologische geschickte Einzelberatung, in einem anderen eher die Wirkung der Gruppenaktivität Erfolg in bezug auf die Prävention. Die Untersuchungsergebnisse beruhen im übrigen nicht zuletzt auf katamnestischen Erhebungen, die 2 und 4 Jahre nach den Testungen durchgeführt worden sind. Die umfangreiche und gründliche Arbeit kommt zu vielfach neuen kriminologischen Ergebnissen, die ebenso interessant und originell erscheinen, wie auch eine Reihe von Einwänden aufwerfen lassen und der Nachprüfung bedürfen.

ILLCHMANN-CHRIST (Kiel)

Walter C. Reckless, Simon Dinitz and Ellen Murray: **The good boy in a high delinquency area.** (Der „gute Junge“ in gefährdeter Umgebung.) *J. crim. Law and Pol. Sci.* 48, 18—25 (1957).

Aus Gebieten mit verhältnismäßig sehr häufiger Jugendkriminalität (20—40‰ unter den 10—17jährigen) wurden 125 Jungen herausgesucht, die in krimineller Hinsicht noch nicht aufgefallen waren. Die Untersuchung dieser Gruppe ergab durchweg soziale geordnete und harmonische Familienverhältnisse und eine genügende Aufsicht durch die Mutter, die sich z. B. auch um die Freundschaften ihres Jungen bzw. um seinen jeweiligen Umgang und um die außerfamiliären Einflüsse (Kino!) weitgehend kümmerte. Außerdem wurde bei diesen Jungen z. B. hinsichtlich der Erziehungsmaßnahmen oder der Beachtung durch die Eltern im wesentlichen eine Übereinstimmung zwischen Vorstellung und Wirklichkeit beobachtet. Auf noch offene Fragen bzw. auf die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen wird hingewiesen. NAGEL (Kiel)

G. Rommeney: **Existiert zur Zeit tatsächlich eine erhöhte Kriminalitätsziffer der „Halbstarke“?** [Inst. f. gerichtl. u. soz. Med., Freie Univ., Berlin.] *Arch. Kriminol.* 120, 67—71 (1957).

Verf. betont, daß es keinen Beweis dafür gibt, daß die Jugendkriminalität im Bundesgebiet und in Westberlin ansteigt. Es sind lediglich Anzeichen dafür vorhanden, daß sich die Abnahme nach dem zweiten Weltkrieg langsamer vollzieht als nach dem ersten. Dabei ist ein auffälliger „Wechsel der Deliktsarten“ bemerkbar, der in Zeiterscheinungen, die für den modernen Wohlstandstaat charakteristisch sind, seine Ursache hat. Die Motorisierung, Alkoholisierung und Sexualisierung hat in einem bisher unbekanntem Ausmaß auch auf die Jugendlichen übergreifen,

so daß Verkehrs- und Sexualdelikte oft unter mehr oder weniger starkem Alkoholeinfluß erheblich häufiger vorkommen als früher. Der Alkohol ist zwar oft in geringerer Menge genossen nur das Mittel, sich aufzulockern, also sich „Mut anzutrinken“, aber auch die Fälle, in denen Jugendliche schon die Zeichen des Gewohnheitstrinkers tragen und im Vollrausch Straftaten begehen, sind nicht selten. Diese Entwicklung zu hemmen und den Jugendlichen durch Lenkung, Aufsicht und notfalls auch durch harte, dem Sachverhalt entsprechende Strafen vor diesen Gefahren zu schützen, wird die vordringlichste Aufgabe der Erzieher, der Fürsorgebehörden und Jugendrichter sein.

SACHS (Kiel)

Julius Drechsler: Erziehungsschuld und Elternmord. Der pädagogische Hintergrund des Falles Vaupel. Psychol. Rdsch. 8, 136—144 (1957).

Es handelt sich um den durch die Pressemeldung bekannt gewordenen Fall des heranwachsenden Dentistenpraktikanten Heinz Vaupel, der im Alter von 20,5 Jahren seinen 50jährigen Vater und 49jährige Mutter im September 1953 ermordete. Der Heranwachsende wurde als vollverantwortlich für seine Tat erklärt sowohl vom psychiatrischen Standpunkt aus als auch durch das jugendpsychologisch-pädagogische Gutachten. Mit knapp 18 Jahren hatte V. eine damals 16jährige Handelsschülerin kennengelernt. Es kam schon nach wenigen Wochen zum ersten Geschlechtsverkehr und nach knapp einem Jahr zur Verlobung. Im August 1953 wurde ärztlich eine Schwangerschaft festgestellt; damit kam es zur Auslösung der Katastrophe, weil V. glaubte, daß er als Alleinerbe des elterlichen Vermögens seine Braut mit dem zu erwartenden Kind testamentarisch wiederum als Alleinerbin bestimmen könne. Verf. sieht in der Art des Verhältnisses des jungen Mannes zu dem Mädchen das zentrale Problem gegeben. Dieser braucht die Selbstbestätigung als Mann, die er bei dem Mädchen fand und in die er sich mit starker Verbissenheit als Ausdruck seines starken Minderwertigkeitsbewußtseins hineinsteigerte. Er ist nach seiner charakterlichen Struktur kontaktarm, auf sich selbst angewiesen, ohne zu sich selbst zu finden und lebt im „Vorgriff“ auf eine ihm möglich scheinende, aber irrealer Zukunft. Verfrühter Lebensanspruch als Einzelkind verbindet sich mit Selbstgeltungsanspruch, der nicht durch eigene Leistungen und Können gestützt ist. So kommt er in eine „Abseitswirklichkeit“, ohne sich vom Elternhaus lösen zu können. Das ausschlaggebende Problem sieht der Verf. aber nicht in der Persönlichkeitsstruktur, sondern im pädagogischen Versagen der Eltern. Es kam nie zu einem guten erzieherischen Verhältnis zwischen Mutter und Sohn, da diese ihn weitgehend sich selbst überließ und nur in der Abwehrfront gegenüber dem Vater sich mit ihm verbunden fühlte. Dieser hatte den Sohn gegen seinen Willen aus der höheren Schule genommen und aus egoistischen Gründen gezwungen, den Beruf des Dentisten zu erlernen. Es fehlte die systematische geistige Schulung, die in seinem Streben lag; so unterbrach der Vater endgültig die eigentliche geistige Verbindung, die sich zwischen ihm und dem Sohn hätte herausbilden können. Der Vater war seinem Sohn nicht nur kein geistiges Leitbild für das Leben, sondern entzog auch dem Sohn die Möglichkeit, zu sich selber zu finden, so daß dieser ohne ein geistig höheres Ziel sich ganz an das Mädchen anketzte und mit dem Vater sich geradezu selbst haßte.

KUNZ (Heidelberg)^{oo}

Richard E. Thompson: Further validation of the Glueck Social Prediction Table for identifying potential delinquents. (Weitere Untersuchungen über die Gültigkeit der Sozialprognose-Tafel von GLUECK zur Feststellung künftiger Rechtsbrecher.) J. crim. Law and Pol. Sci. 48, 175—184 (1957).

Es handelt sich um Untersuchungen auf Grund der vom Ehepaar GLUECK ausgearbeiteten Prognosetafeln. Untersucht wurden die Familienverhältnisse von männlichen und weiblichen Rechtsbrechern, die vor Jugendgerichten in Erscheinung getreten waren. Im einzelnen sei folgendes erwähnt: Aus den mitgeteilten Tabellen ergibt sich ein deutlicher schlechter Einfluß in Fällen, in denen die Eltern getrennt leben oder geschieden oder gar nicht miteinander verheiratet sind. Auch gab es weniger Rückfälle, wenn die Eltern eine höhere Schulbildung hatten.

B. MUELLER (Heidelberg)

Robert C. Williamson: Crime in South Afrika: Some aspects of causes and treatment. (Verbrechen in Südafrika: Betrachtungen über Ursachen und Behandlung.) J. crim. Law and Pol. Sci. 48, 185—192 (1957).

Gegensätze zwischen den englisch sprechenden und afrikaans sprechenden Bevölkerungsteilen, zwischen Weiß und Schwarz, zu denen noch andere Gruppen Farbiger und Asiaten kommen, stellen für die südafrikanische Gesellschaft eine Quelle starker Spannungen dar, die sich auf die

Begehung von Straftaten verschiedenster Art fördernd auswirken. Durch die von der süd-afrikanischen Regierung verfolgte Politik der Rassentrennung, durch die darauf abgestellte Gesetzgebung, durch unterschiedliche Straf- und Bewährungsmaßnahmen zuungunsten der Farbigen wird nach Ansicht des Verf. versucht, den Nichteuropäer an Normen anzupassen, für die er kein Verständnis aufbringt. Weitere Gründe liegen in der unterschiedlichen sozialen Betreuung und in ungünstigen Arbeitsverhältnissen. Eine Reform der Strafgesetzgebung und des Strafvollzugs würden zu einem Rückgang der Kriminalität führen. Ein Teil dieser Reformen sei leichter durchzuführen, wenn die Regierung eine Politik der Rassen-Integration anstreben würde.
PROCH (Bonn)

Hilde Lieberz-Wygodzinski: Zur Soziopsychologie des Mordes in Chile. [Kriminol. Inst., Zuchth., Santiago/Chile.] Mschr. Kriminol. u. Strafrechtsreform 40, 163—177 (1957).

Verf. hat aus dem Material des Kriminologischen Instituts des Zuchthauses von Santiago (Chile), das sich jeweils zu Gnadengesuchen gutachtlich äußert, 52 Gutachten analysiert, die sich mit in diesem Zuchthaus einsitzenden Mördern befassen. Verf. räumt selbst ein, daß diese Zahl zur Erlangung fester Grundlinien zu gering sei; dennoch vermag sie eine Reihe von maßgeblichen Grundzügen aufzuzeigen, die allerdings überwiegend stark landesgebunden sind. Das gilt insbesondere für ihre Feststellung, daß 34% der Täter völlige und weitere 10% teilweise Analphabeten sind, und für die Angabe, daß 63% der Täter aus überaus primitiven ländlichen Verhältnissen stammen. Man wird also die Forschungsergebnisse nicht ohne weiteres auf andere Länder übertragen können. Auch die überragende Rolle des Alkoholismus, auf den die Verf. hinweist, scheint noch stärker zu sein, als dies unter europäischen Verhältnissen der Fall ist. 61% werden als Gewohnheitstrinker charakterisiert, 29% als Gelegenheitstrinker, während nur 6% als „keine Alkoholiker“ bezeichnet werden. 69% der Täter waren unter 35 Jahren, weitere 15% waren 35—40 Jahre alt, so daß die Zahl der über 40 Jahre alten Täter nur 8 = 16% beträgt. Unklar bleibt, welche Straftatbestände von der Verf. unter „Mord“ zusammengefaßt werden; die Tatsache, daß nur 6 Verurteilte lebenslanges Zuchthaus, dagegen 42% 5 Jahre, 12% 7 Jahre, insgesamt 79% bis 15 Jahre Zuchthaus haben, spricht dafür, daß mindestens auch Delikte, die unserm Totschlagsbegriff, möglicherweise sogar der Körperverletzung mit Todesfolge entsprechen, einbezogen sind. Die Verf. beklagt selbst die Rückständigkeit des Strafverfahrens, das die sozial niederen Schichten benachteiligt, während für andere anscheinend die Möglichkeit, sich der Strafverfolgung zu entziehen, besteht. Zum Tode verurteilte und nicht begnadigte Täter sind in der Aufstellung nicht berücksichtigt. Unter diesen Umständen leidet die Arbeit unter einer Reihe von Unzulänglichkeiten und Fehlerquellen, so daß sie nur mit erheblichen Vorbehalten betrachtet werden kann. Bei dieser Sachlage kann auch die Feststellung, daß 67% der Begutachteten unterdurchschnittliche Intelligenz zeigten und daß 46% bei der Tat betrunken waren, nicht als allgemein gültiger Satz betrachtet werden.
KONRAD HÄNDEL (Mannheim)

Paolo Giaccone: Un caso di precipitazione: omicidio o suicidio? (Ein Sturzfall: Mord oder Selbstmord?) [Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Palermo.] *Zacchia* 32, 29—48 (1956).

Nach einem Sturz aus einem Fenster, aus der Höhe dreier Stockwerke, auf einen Schuppen, klagt eine Frau ihren zukünftigen Schwiegersohn des Mordversuches an. Ihre Angaben widersprechen sich aber; dann stirbt die Verletzte. Die Anamnese, die Autopsie, die Untersuchungen in der Wohnung, die Projektion des Körpers in die Tiefe, das Fehlen von Kampfspuren am Körper, das Wissen über frühere Selbstmordversuche, die festgestellten Körperverletzungen: Brüche der unteren Extremitäten und der Lendenwirbel, deuten auf Selbstmord hin. Mord oder Unfall kommen nicht in Frage. Der Verf. weist auf die Notwendigkeit hin, bei inkriminierenden Beschuldigungen — auch eines Sterbenden — stets die Ergebnisse der Autopsie und die Ortsverhältnisse zu berücksichtigen.
SCHIFFERLI (Fribourg)

Cleto Corrain: Caratteri morfometrici e costituzionali di un gruppo di detenuti nella Casa Penale di Padova. (Morphometrische und konstitutionelle Eigenschaften bei einer Gruppe von Gefängnisinsassen in Padua.) [Ist. Antropol., Univ., Padova.] *Med. leg. (Genova)* 4, 487—506 (1956).

Die in allen Einzelheiten beschriebenen Untersuchungen ergaben, daß die Strafgefangenen sich in ihren morphometrischen und konstitutionellen Eigenschaften nicht vom Individuum irgendeiner Gegend Italiens unterscheiden. Es werden keine besonderen, für die Gefangenen eigentümliche Körpermerkmale gefunden.
SCHIFFERLI (Fribourg)

E. Ebner: Trichobezoar mit Fremdkörpern bei einem Häftling; gleichzeitig Beitrag zur Diagnostik. [Chir. Abt., allg. öff. Krankenh., St. Pölten.] Wien. med. Wschr. 1957, 931—933.

Verf. berichtet einen Fall, bei dem ein Häftling Robbhaar, Lederschuhriemen, Zündholzschachteln und Teile eines Reisbesens aß. Es entstand eine Trichobezoar, das den Magen prall ausfüllte und zunächst als maligner Tumor diagnostiziert wurde. Durch Operation wurde vollständige Heilung erzielt. — Anschließend wird über röntgenologische Darstellbarkeit der Haargeschwülste diskutiert. Vier gute Abbildungen sind beigelegt. Verf. berichtet auch über eigene Untersuchungen an einem Leichenpräparat.

KLOSE (Heidelberg)

Kunstfehler, Ärztereht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

● **Horst Trockel: Die Rechtswidrigkeit klinischer Sektionen. Eine Frage der Rechtswissenschaft und der Medizin.** (Neue Kölner Rechtswiss. Abh. H. 10.) Berlin: W. de Gruyter & Co. 1957. XVI u. 163 S. DM 12.—

Breite Darstellung der gegenwärtigen Rechtslage unter Anführung von reichlich Schrifttum, das jedoch in interessierten Kreisen im großen und ganzen bekannt sein dürfte. Eine Leichenöffnung gegen den Willen der Angehörigen ist zwar praktisch nicht strafbar, aber rechtswidrig. Zivilrechtliche Folgen dieser Rechtswidrigkeit werden allerdings nur sehr selten geltend gemacht werden können. Verf. hält mit Recht den gegenwärtigen Zustand für unhaltbar. Er weist auf die in der DDR eingeführten Verwaltungssektionen hin. Für die Bundesrepublik schlägt er ein besonderes Gesetz vor, nach dessen Wortlaut eine Leichenöffnung in Krankenhäusern nur erfolgen darf, wenn gegen sie von den Berechtigten nicht binnen 24 Std Widerspruch erhoben wird. Doch läßt § 3 dieses Gesetzentwurfes auch die Möglichkeit offen, gegen den Willen der Berechtigten zu sezieren, wenn ein besonderes bedeutsames diagnostisches, therapeutisches oder sonstiges wissenschaftliches Interesse vorliegt. Maßgebend soll die Ansicht des leitenden Arztes werden, die schriftlicher Begründung bedarf. Zu derartigen Leichenöffnungen gegen den Willen der Berechtigten sollen nur Universitätskliniken und im übrigen Krankenhäuser und Heilanstalten berechtigt sein, die von den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden hierzu ermächtigt sind. Für zuständig zum Erlaß eines derartigen Gesetzes hält Verf. den Bund. (Wäre ein derartiges Gesetz nicht schwerer durchzubringen als ein Gesetz über Verwaltungssektionen? Ref.)

B. MUELLER (Heidelberg)

● **Harry Koenigsfeld: Ärztliches Rechtsbrevier.** München: J. F. Lehmann 1958. 98 S. Geb. DM 8.50.

Das Büchlein bringt Ausführungen über das Berufsgeheimnis, den Kunstfehler, die Schwangerschaftsunterbrechung, über Entfernung von Körperteilen und Fremdkörpern, über die Duldungspflicht ärztlicher Eingriffe, über Euthanasie, Vornahme von Sektionen, über meldepflichtige Erkrankungen, über Maßregeln zur Sicherung und Besserung, über das Honorar des Arztes, über die Haftpflicht des Arztes u. ä., also über eine Auswahl aus dem Gesamtgebiet der ärztlichen Rechts- und Berufskunde nach straf- und zivilrechtlichen Gesichtspunkten. Dem Inhalt der Ausführungen wird man im großen und ganzen beipflichten können, nach Auffassung des Ref. jedoch mit folgender Einschränkung: Bei der Besprechung der sog. Kunstfehler fehlt jeder Hinweis auf den so wichtigen und notwendigen Nachweis des Kausalzusammenhanges. Die Gefahr, daß ein Arzt, der mit unzureichender Einwilligung operiert, tatsächlich wegen einer schweren Körperverletzung bestraft wird, wenn ein wichtiges Glied usw. verlorengeht, ist nach der Erfahrung des Ref. recht gering, da ihm bei einer derartigen Verurteilung Vorsatz nachgewiesen werden müßte. Gerade bei den Ausführungen über die Fahrlässigkeit des Arztes wären Hinweise auf die jetzt wieder funktionierende Berufsgerichtsbarkeit am Platze gewesen. Überlegt man sich, ob das Buch zur Vorbereitung auf die Prüfung in der ärztlichen Gesetzeskunde empfohlen werden kann, so muß Ref. die Auffassung aussprechen, daß für die Prüfung weniger Paragraphen verlangt zu werden brauchen, jedoch vermehrte gedankliche Durchdringung des Stoffes.

B. MUELLER (Heidelberg)

R. A. V. W. Bösche: Voraussetzungen für die Strafbarkeit bei der Ausstellung unrichtiger Gesundheitszeugnisse. Ärztl. Mitt. (Köln) 43, 85—87 (1958).

Die Tatbestandsmerkmale des § 278 StGB werden in 2 Urteilen herausgestellt. 1. BGH (I StR 333/56), Urteil v. 29. I. 57: Der Angeklagte — Vertragsarzt beim Versorgungsamt — hat